

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Maschinenbau hat diese Ordnung am 9. Juli 2013 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 16. Juli 2013 eine positive Stellungnahme abgegeben. Der Rektor hat sie am 9. August 2013 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 9. August 2013 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 5 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 6 Wiederholung von Prüfungen
- § 7 Notenverbesserung und Freiversuch
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, für den Bachelorstudiengang Polyvalenter Bachelor mit Lehramtsoption für berufsbildende Schulen. Sie ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der PO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Bachelorstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Maschinenbau den akademischen Grad

„Bachelor of Science (B. Sc.)“

als berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit ist die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht werden kann, d.h. sie umfasst die Studienzeit, die Anfertigung der Bachelorarbeit und den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen. Sie beträgt 6 Semester. Der Studienplan ist so gestaltet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienbeginn liegt jeweils im Wintersemester.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die modulare Aufteilung des Studiums mit den zugeordneten LP und den jeweiligen Semesterwochenstunden werden in der Studienordnung (Anlage Studienplan) abgebildet. Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Die Inhalte des Studienganges sind in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch dargestellt. Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit ab.

(3) Die berufspraktische Ausbildung, die insgesamt mindestens 20 Wochen umfasst, ist grundsätzlich vor Beginn des Studiums (Vorpraktikum) zu absolvieren. Näheres regelt die Studienordnung (Anlage Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung).

§ 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Art der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen wird in der Studienordnung (Anlage Studienplan) geregelt. Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen sowie zu erbringende Teilnahmenachweise werden im Modulhandbuch bestimmt.
- (2) Sofern das Zweitfach aus dem Studienangebot der Universität Erfurt belegt wird, gelten für den Besuch dieser BA-Nebenstudienrichtung die hierfür einschlägigen Prüfungsvorschriften der Universität Erfurt.
- (3) Im Fall des Abs. 2 ersetzt die Studienbereichsnote aus der BA-Nebenstudienrichtung der Universität Erfurt die Noten der Modulprüfungen des Zweifachs der TU Ilmenau. Die Berechnung der Gesamtnote des Bachelorabschlusses erfolgt gemäß der PO-AB mit der Maßgabe, dass die Studienbereichsnote des Zweifaches entsprechend der Gewichtung des Zweifaches in die Gesamtnote eingeht.
- (4) Im Fall des Abs. 2 ist der Studienbereich BA-Nebenstudienrichtung erfolgreich abgeschlossen, wenn die zugehörige Studienbereichsprüfung bestanden ist. Die Studienbereichsprüfung ist bestanden, wenn alle Module dieses Studienbereichs erfolgreich nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt abgeschlossen und die Auflagen der Prüfungsordnungen erfüllt sind.

§ 5 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für den schriftlichen Teil der Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss aller Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Erstfach, die gemäß der Studienordnung (Anlage Studienplan) in den Fachsemestern 1 bis 4 erbracht werden sollen. Die Zulassung zum mündlichen Teil der Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss aller in der Studienordnung (Anlage Studienplan) aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen, ein erfolgreich absolviertes und anerkanntes Praktikum sowie die fristgemäß im Prüfungsamt vorliegende Bachelorarbeit voraus.
- (2) Im Zweitfach Informatik in den Modulen „Grundlagen und Diskrete Strukturen“ sowie „Logik und Logikprogrammierung“ erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung erst, wenn der zugehörige Leistungsnachweis erbracht wurde. Im Zweitfach Mathematik, Modul „Grundlagen und Diskrete Strukturen“ erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung ebenfalls erst, wenn der zugehörige Leistungsnachweis erbracht wurde.

§ 6 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Acht Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit und des dazugehörigen Abschlusskolloquiums können ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 7 Notenverbesserung und Freiversuch

- (1) Zwei bestandene Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit und des dazugehörigen Abschlusskolloquiums können im Rahmen eines Notenverbesserungsversuchs einmal wiederholt werden.
- (2) Bei drei Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit und des dazugehörigen Abschlusskolloquiums ist ein Freiversuch möglich.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung gemäß § 5 im 6. Fachsemester. Sie besteht aus einer Abschlussarbeit in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung in Form eines Abschlusskolloquiums.
- (2) Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 300 Stunden/10 LP und ist innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten abzuleisten. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Studierenden den Bearbeitungszeitraum um maximal sechs Wochen verlängern. Die Ausgabe des Themas (Aufgabenstellung) erfolgt in der Regel am Ende des sechsten Fachsemesters, jedoch erst, wenn die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 5 erfüllt ist. Die Zulassung zur schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit ist rechtzeitig vor der Themenausgabe im Prüfungsamt zu beantragen. Die Anmeldung erfolgt nach Vorlage einer vollständigen Aufgabenstellung im Prüfungsamt.
- (3) Das Abschlusskolloquium besteht aus einem Vortrag von maximal 20 Minuten Dauer, in dem der Studierende die Ergebnisse seiner Arbeit präsentiert und einer anschließenden Diskussion von ca. 20 Minuten Dauer. Es findet in der Regel spätestens 4 Wochen nach der Abgabe der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit statt, jedoch erst, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erfüllt sind. Die Zulassung ist im Prüfungsamt zu beantragen. Das Abschlusskolloquium wird von zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein.
- (4) Beabsichtigt ein Studierender, die Bachelorarbeit außerhalb der Universität anzufertigen, hat er dem Antrag auf Zulassung zur schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit neben der Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers eine Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers und dessen Qualifikation hinzuzufügen. Das geschieht durch entsprechende Angaben auf der beigefügten Aufgabenstellung. Diese Bestimmung gilt nicht für Bachelorarbeiten, die auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung an einer ausländischen Universität durchgeführt werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, welche das Studium ab dem Wintersemester 2013/2014 erstmals aufnehmen.

Ilmenau, den 9. August 2013

gez.

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff

Rektor